

Begründung:*Zu Artikel 1*

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz sah in seiner alten Fassung vor, dass für Feuerwehreinsätze sowohl Kostenersatz (für sog. entgeltliche Pflichtaufgaben) als auch Gebühren (für sog. freiwillige Leistungen) erhoben werden konnten. Der Wortlaut der Satzung in § 2 lautet demzufolge

„Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist kostenersatzpflichtig: [...]“.

Der aktuelle Gesetzeswortlaut sieht jetzt keinen „Kostenersatz“ mehr vor. Für entgeltliche Pflichtaufgaben und für freiwillige Leistungen können jetzt Gebühren erhoben werden. Demzufolge sind in der Satzung sämtliche Begriffe, die sich auf den Kostenersatz beziehen, zu streichen bzw. zu ändern. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Satzung neu gefasst.

Zu Artikel 2

Auch im Kosten- und Gebührentarif sind nunmehr sämtliche Begriffe, die sich auf den Kostenersatz beziehen, zu streichen.

Der (Kosten- und) Gebührentarif sieht in Ziffer 4.3 einen Pauschalbetrag in Höhe von 255,00 € für eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr vor. Hierunter versteht man eine absichtliche böswillige Alarmierung. Sie kann zum Beispiel durch Betätigen eines Druckknopfmelders, Herbeiführen von Fehlauflösungen einer Brandmeldeanlage oder über den Notruf erfolgen. Der Pauschalbetrag ist nicht kostendeckend. Zum einen sind Einsätze aufgrund einer missbräuchlichen Alarmierung oft sehr zeitintensiv, da die Einsatzkräfte nach einer vermeintlichen Einsatzstelle suchen, zum anderen wird häufig aufgrund der mutmaßlichen Einsatzbeschreibung mindestens der Löschzug der Hauptberuflichen Wachbereitschaft alarmiert, dessen Einsatz deutlich Kosten verursacht.

Die Einsätze aufgrund missbräuchlicher Alarmierung sollen daher künftig nach Aufwand abgerechnet werden. Als Rechtsgrundlage hierfür dient § 2 Buchstabe c) der Satzung, der u.a. vorsieht, dass Leistungen aufgrund vorsätzlicher grundloser Alarmierungen gebührenpflichtig sind, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung, wonach die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme Einsatzkräfte und –mittel für die Kostenersatzberechnung maßgeblich sind. Die Zf. 4.3 des Kosten- und Gebührentarifs kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 3

Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2010, dem Tag des Inkrafttretens der maßgeblichen Gesetzesänderung. Dies steht im Einklang mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Demnach kann eine Satzung rückwirkend erlassen werden, wenn sie eine Satzung ersetzt, die eine gleichartige Abgabe regelt. Die Abgabenhöhe, ob Kostenersatz oder Gebühr, bleibt im Übrigen unverändert.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

keine

Anlagen:

Satzungsänderung